

Merkblatt

„Rechtliche Betreuung ist die Unterstützung bei der Besorgung von rechtlichen Angelegenheiten.“

Bereits 1992 wurden die Entmündigung und die Vormundschaft abgeschafft. Weitere Reformen des Betreuungsrechts stärken seitdem das Selbstbestimmungsrecht und die Autonomie der über eine Million betreuten Menschen. Die Verbindlichkeit der Wünsche und Präferenzen der unterstützungsbedürftigen Menschen ist vorrangig: Betreuer*innen dürfen von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn dies erforderlich ist.

Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betreuer*innen beziehen sich auf die Unterstützung der Betreuten bei der rechtlichen Besorgung ihrer Angelegenheiten. Diese sind im Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 1814 – 1881 BGB unter der Überschrift „Rechtliche Betreuung“ geregelt.

Danach waren und sind die medizinische, soziale, pädagogische, psychologische, therapeutische, pflegerische, hauswirtschaftliche und seelsorgerische „Betreuung“ bzw. Versorgung, Transport-, Einkaufs- und Begleitdienste u. ä., also tatsächliche Hilfeleistungen, nicht Aufgabe oder Pflicht der Rechtlichen Betreuer*innen. Deren Aufgabe ist die Rechtsfürsorge.

Dies wurde mehrmals **höchstrichterlich*** bestätigt:

***Besorgung rechtlicher Angelegenheiten**

BGH - Urteil vom 02.12.2010, Az. III ZR 19/10:

„Die für den Aufgabenbereich der Vermögenssorge eingerichtete Betreuung verpflichtet den Betreuer nicht zu tatsächlichen Hilfeleistungen für den Betroffenen, sondern nur zu deren Organisation. ... Der Betreuer hat solche tatsächlichen Hilfen in erster Linie zu organisieren, nicht jedoch selbst zu leisten ... Tätigkeiten außerhalb der Besorgung rechtlicher Angelegenheiten gehören insbesondere dann nicht zum Aufgabenbereich eines Betreuers, wenn deren Vergütung durch andere Kostenträger – etwa die Sozialhilfe – geregelt ist.“

***Rechtsfürsorge**

BSG - Urteil vom 30.06.2016, Az. B 8 SO 7/15:

„Der Betreuer handelt als Vertreter (§ 1901 Abs 1 BGB, § 1902 BGB). Wie der Bundesgerichtshof ... zur Abgrenzung von "Leistungen der Sozialhilfe" von solchen der rechtlichen Betreuung zutreffend ausgeführt hat (Urteil vom 02.12.2010 - III ZR 19/10), sind von der rechtlichen Betreuung Tätigkeiten nicht erfasst, die sich in der tatsächlichen Hilfeleistung für den Betroffenen erschöpfen, ohne zu dessen Rechtsfürsorge erforderlich zu sein. Der Betreuer ist vielmehr nur verpflichtet, solche Hilfen zu organisieren, nicht aber, sie selbst zu leisten.“

***Beistand in Form der Rechtsfürsorge**

BFH – Urteil vom 04.09.2019, Az. VI R 52/17:

„Betreuung“ i.S. der §§ 1896 ff. BGB ist nicht tatsächliche Hilfe, sondern Beistand in Form von Rechtsfürsorge (vgl. § 1902 BGB). Maßnahmen, die diese vom Gesetz zugewiesene rechtliche Interessenwahrnehmung überschreiten, gehören nicht zum Aufgabenkreis eines Betreuers. Dieser hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenkreise (vgl. § 1897 Abs. 1 BGB) tatsächliche Hilfen lediglich zu organisieren. Der Bereich der Gesundheitsvorsorge umfasst danach beispielsweise die Einleitung ärztlicher Maßnahmen und die Erteilung von Zustimmung, nicht jedoch die tatsächliche Durchführung von pflegerischen Maßnahmen, sondern allenfalls deren Organisation.“

Das heißt in der Praxis, dass grundsätzlich immer dann, wenn für die Betreuten andere Hilfen in Anspruch genommen werden müssen und können, diese vorrangig zu nutzen sind (z. B. bei Behörden, Sozialdiensten, Einrichtungen und Heimen, bei Ambulanten Diensten, Versicherungen, Geldinstituten usw.).

Dazu gibt es einschlägige und eindeutige Rechtsvorschriften: u. a. in den Landesheimgesetzen, den Krankenhausgesetzen der Länder, den Rahmenverträgen und im Sozialgesetzbuch (SGB). Beispielsweise heißt es im

§ 17 (Ausführung der Sozialleistungen), Absatz 4, Satz 2 SGB

„Soziale Rechte dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.“